
**Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der
Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Einführung einer
Musterfeststellungsklage - Az. hier: R A 2 - 3736 - R1 456/2016**

Berlin, 29.09.17

Der Deutsche Franchiseverband vertritt die Interessen der deutschen Franchisewirtschaft im wirtschaftspolitischen Umfeld - national wie international. Er wurde 1978 gegründet und sitzt in Berlin. Der Deutsche Franchiseverband ist die Qualitätsgemeinschaft und repräsentiert Franchisegeber und Franchisenehmer gleichermaßen. Aktuell sind rund 320 Franchisesysteme im Verband organisiert. Im Jahr 2016 erwirtschafteten die rund 950 in Deutschland aktiven Franchisegeber, gemeinsam mit circa 119.302 Franchisenehmern und 697.532 Mitarbeitern einen Umsatz von rund 104 Milliarden Euro.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit des Musterfeststellungsverfahrens erkennt der Deutsche Franchiseverband an, dass es Formen des kollektiven Rechtsschutzes derzeit im deutschen Recht nur in Form der Verbandsklage (UKlaG) und des Kapitalanleger-Musterverfahren (KapMuG) gibt. Demgegenüber soll sich die „neue“ Musterfeststellungsklage nicht punktuell auf eine spezielle Rechtsmaterie beschränken, sondern allgemein in verbraucherrechtlichen Angelegenheiten anwendbar sein. Wir möchten insoweit darauf hinweisen, dass für den einzelnen Verbraucher aktuell schon hinreichende Rechtsschutzmöglichkeiten z.B. in Form der Individualklage bestehen, da er schon jetzt die Unterstützung durch einen Verbraucherverband sowie Prozesshilfe in Anspruch nehmen kann.

Schwerpunktmäßig findet die Diskussion einer Musterfeststellungsklage im Kontext der Abgas-Affäre sowie der Vereinbarung unwirksamer Bankentgelte statt. Das Auftreten sog. Streuschäden (große Gruppe an Betroffenen mit jeweils kleinem Schaden) ist im Bereich des Franchising dagegen für den Deutschen Franchiseverband eher schwer vorstellbar.

Dennoch möchten wir aus Sicht der Franchisewirtschaft in Bezug auf den Entwurf auf Folgendes hinzuweisen:

1. Zur Klagebefugnis

Klagebefugt sollen die qualifizierten Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes sein (§ 607 ZPO-E). Das sind die typischen Verbraucherverbände in Deutschland. Nicht mehr klagebefugt sind im Gegensatz zum Referentenentwurf die Industrie-/Handelskammern. Letzteres ist im Hinblick darauf, dass diese als Vertretung von Unternehmensinteressen geschaffen sind und gegenüber ihren Mitgliedern Neutralität zu wahren haben, zu begrüßen.

Der Deutsche Franchiseverband sieht dennoch die Gefahr, dass (wenn auch nur in anderen EU-Mitgliedstaaten) unter unklaren Bedingungen Verbraucherschutzverbände zugelassen werden und dann als „Strohmann“ in Deutschland gegen bestimmte Unternehmen Klage erheben. Wir möchten daher die Klagebefugnis eines öffentlich-rechtlichen Ombudsmannes als unabhängige Stelle anregen. Durch die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln lassen sich finanzielle Eigeninteressen ausschließen. Gerade in diesem Punkt ist eine Klagebefugnis von Verbänden/Vereinen hingegen missbrauchsanfällig.

2. Klageindustrie nach US-Vorbild

Die Einführung des Musterfeststellungsklageverfahrens birgt die Gefahr, dass sich in Deutschland eine Klageindustrie nach amerikanischem Vorbild etabliert. Denn die Musterfeststellungsklage leistet Geschäftsmodellen Vorschub, bei denen der Verbraucherschutz (ausländischen) Kanzleien bzw. Investoren in Zusammenarbeit mit Verbraucherverbänden als Deckmantel für den angestrebten Profit dient (Prozessfinanzierer, „Recht als Investitionsobjekt“).

3. Notwendiges Quorum

Die Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage setzt voraus, dass von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse einer Mindestanzahl von Verbrauchern abhängen. Die genaue Mindestanzahl steht noch nicht fest, der Entwurf enthält insoweit einen Platzhalter. Um Bagatellverfahren zu vermeiden und die Franchisewirtschaft insoweit wirtschaftlich nicht unnötig zu belasten, schlagen wir eine Mindestanzahl von 500 Verbrauchern vor. Nur bei einer erheblichen Zahl von betroffenen Verbrauchern ist gewährleistet, dass Musterfeststellungsklagen lediglich in den relevanten Einzelfällen und zu den entscheidenden Rechts-/Tatsachenfragen erfolgen. Das Erfordernis, dass die Betroffenenzahl glaubhaft (§ 294 ZPO) zu machen ist, ist in diesem Zusammenhang zu begrüßen.

4. Reputationsschäden

Der Deutsche Franchiseverband hält – wie die Bundesregierung - die Musterfeststellungsklage als gewählte Form kollektiven Rechtsschutzes gegenüber einer Sammelklage (nach US-amerikanischem Vorbild) für vorzuzugsfähig. Dennoch besteht auch bei der Musterfeststellungsklage - wie auch bei der Sammelklage - ein hohes Gefährdungspotenzial für die Wirtschaft. So mussten z.B. etwa ein Drittel der von einer US-Sammelklage betroffenen Unternehmen Insolvenz anmelden.¹

Franchissysteme leben von dem Ruf der Marke. Auch bei Franchisesystemen besteht aufgrund der hohen Reputation die Gefahr, dass es aufgrund der Musterfeststellungsklage und der ihr zwangsläufig folgenden hohen Medienaufmerksamkeit zu irreparablen Reputationsschäden kommt. Das im Vergleich zum Individualprozess öffentlich- und medienwirksamere Musterfeststellungsklageverfahren wird nicht ohne Auswirkungen auf den Ruf des betroffenen Unternehmers bleiben. Diesem bzw. dem gesamten Vertriebssystem drohen – unabhängig vom Ausgang des Musterfeststellungsklageverfahrens – Reputationsschäden. Das dürfte insbesondere für die Franchisewirtschaft nicht unwesentlich sein und eher höhere Voraussetzungen für die Durchführung eines Musterfeststellungsklageverfahrens erfordern. Wegen der franchisetypischen Einheitlichkeit des Marktauftritts kann ein Musterfeststellungsklageverfahren gegen auch nur einen Franchisenehmer erhebliche Imageschäden für das gesamte Franchisesystem zur Folge haben.

Nach Abschluss der Musterfeststellungsklage und auf dessen Grundlage müssen die Mitglieder des Kollektivs ihre individuellen Ansprüche auch zukünftig per Einzelklage oder Vergleich durchsetzen. Zu klären bleiben im individuellen Klageverfahren u.a. Fragen zur Kausalität und vor allem der genauen Höhe des dem einzelnen Verbraucher entstandenen Schadens. Gerichtliche Individualverfahren könnten die heute schon überforderten Gerichte an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit bringen. Vor dem Hintergrund der ernsthaft drohenden Reputationsschäden führt die Musterfeststellungsklage zu keinem signifikanten Mehrwert.

¹ So bereits die Gemeinsame Stellungnahme von BDD, CDH und Deutscher Franchiseverband zum Initiativbericht des Europäischen Parlaments zur Entwicklung eines kohärenten Ansatzes für den kollektiven Rechtsschutz v. 16.9.2011, S. 2.

5. Opt in-Mechanismus bzgl. Rechtskrafterstreckung

Das Musterfeststellungsverfahren stellt keine Gruppenklage im eigentlichen Sinne dar, weshalb ein Beitritt einzelner Verbraucher zum Verfahren durch aktive Erklärung (Opt-in) nicht vorgesehen ist. Allerdings entfaltet das Musterfeststellungsurteil Bindungswirkung nur für diejenigen Verbraucher, die ihren Anspruch bzw. das Rechtsverhältnis zur Eintragung in das elektronische Klageregister angemeldet haben (Opt-in bzgl. Rechtskrafterstreckung). Dadurch wird anders als bei einem reinen Opt out-Mechanismus (Widerspruchsrecht gegen grundsätzliche Bindungswirkung) sichergestellt, dass die Feststellungen nur für diejenigen Verbraucher gelten, die zumindest im Ansatz aktiv ihre Bereitschaft für eine spätere Follow-On-Klage signalisiert haben. Das ist zu begrüßen.

6. „Einseitige“ Bindungswirkung

Auf das Musterfeststellungsurteil sollten sich nach dem Referentenentwurf im Folgeprozess nur die Geschädigten berufen können (Voraussetzung: Anmeldung des Anspruchs bzw. Rechtsverhältnisses), nicht hingegen die beklagten Unternehmen. Die im Diskussionsentwurf erwogene Streichung der Einschränkung ist zu begrüßen, da dies die angestrebte prozessökonomische Bewältigung gleichgerichteter Ersatzbegehren erleichtert.

Autor und Ansprechpartner:

Prof. Dr. Karsten Metzloff

Noerr LLP
Jungfernstieg 51
20354 Hamburg
Tel.: +49-40-300397107
Fax: +49-40-300397250
E-Mail: Karsten.Metzloff@noerr.com

Jan Schmelzle

Deutscher Franchiseverband e.V.
Luisenstraße 41
10117 Berlin
Tel.: +49-30-278902-16
Fax: +49-30-278902-15
E-Mail: schmelzle@franchiseverband.com